


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0080</b>	

	21.01.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	05.03.2021	

**Betreff: Übernahme von Halden der RAG in der Metropole Ruhr; Sachstandsbericht**

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**Sachstand:**

Mit dem Beschluss zur Drucksache 13/1734 hat die Verbandsversammlung am 15.06.2020 der Übernahme von 20 Halden der RAG zugestimmt. Am 16.12.2020 hat der RVR mit der RAG eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme von 20 Bergehalden notariell beurkundet. Am gleichen Tage wurden auch die Grundstücksverträge für die ersten acht Halden beurkundet, für die das bergrechtliche Abschlussbetriebsplanverfahren bereits geendet hat. Zum 01.01.2021 sind demnach die folgenden Halden in den Besitz des Regionalverbandes Ruhr übergegangen:

Name der Halde	Standort
Rungenberg	Gelsenkirchen
Lohberg Nord	Dinslaken (Kreis Wesel)
Mottbruch	Gladbeck (Kreis Recklinghausen)
Humbert	Hamm
Graf Moltke 2	Gladbeck (Kreis Recklinghausen)
Elsa-Brandström-Straße	Lünen (Kreis Unna)
Groppenbruch	Dortmund
Scholver Feld	Gelsenkirchen

Der Vertragsschluss der ebenfalls zur Übernahme vorgesehenen Halde Blumenthal 8 in Oer-Erkenschwick musste zunächst noch zurückgestellt werden, da noch nicht alle Grundstücke der Halde im Eigentum der RAG stehen. Es ist vorgesehen, dass der Übertragungsvertrag für diese Halde geschlossen werden soll, sobald die RAG die Grundstücksverfügbarkeit vorweisen kann.

Für die übrigen 11 Halden sollen die Einzelverträge zur Übernahme nach Möglichkeit in 2021 geschlossen werden. Der Besitzübergang dieser Halden, die noch unter Bergaufsicht stehen, erfolgt dann sukzessiv, jeweils zum Stichtag 01.01. des auf das Ende der Bergaufsicht folgenden Jahres.

Mit der Besitzübernahme der o. a. Halden ist der RVR in die Verkehrssicherungs- und Ordnungspflichten eingetreten. Im Rahmen der Pflege der Grünen Infrastruktur des RVR werden diese Pflichten durch RVR Ruhr Grün wahrgenommen.

Die konzeptionelle Bearbeitung der Haldenstandorte, für die das bergrechtliche Verfahren bereits geendet hat, erfolgt vorrangig. In diesem Zusammenhang werden die für diese Haldenstandorte formulierten Entwicklungsziele des Rahmen-Nutzungskonzeptes, das im Jahr 2019 vorgelegt wurde (DS 13/1480), unter Berücksichtigung der politischen Vorgaben (Änderungsantrag vom 09.09.2020 DS 13/1861) weiter konkretisiert. Die Ergebnisse sollen den RVR-Gremien im Sommer dieses Jahres vorgestellt werden.

Um eine homogene Betrachtung der RVR-Haldenlandschaft vornehmen zu können, ist parallel zu dieser Bearbeitung in Anlehnung an das o.g. Rahmennutzungskonzept mit der Untersuchung sämtlicher Bestandshalden des RVR begonnen worden.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Brill, Tobias</b>	<b>Himmelhaus-Bree,</b>	<b>Bereich IV Umwelt</b>	
Aktzeichen	<b>Michaele</b>	<b>Frense, Nina</b>	
12-1			